



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2011/0273(COD)

8.6.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

(COM(2011)0611 – C7-0326/2011 – 2011/0273(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jaromír Kohlíček

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In dieser Verordnung wird der Geltungsbereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf das Ziel der Europäischen territorialen Zusammenarbeit festgelegt. Die Kommission hat sich dafür entschieden, für die Europäische territoriale Zusammenarbeit eine separate Verordnung vorzuschlagen, um den Besonderheiten und dem multinationalen Kontext dieser Zusammenarbeit uneingeschränkt Rechnung tragen zu können.

Eines der neuen Elemente in diesem Vorschlag sind die Bestimmungen zur thematischen Konzentration und zu den Investitionsprioritäten. Eine bessere strategische Ausrichtung der Programme und ihre Ergebnisorientierung sind positive Schritte nach vorne. Darüber hinaus sind eine Verringerung des Verwaltungsaufwands sowie die geplante stärkere Harmonisierung der Vorschriften notwendig, um die Durchführung des Programms zu erleichtern sowie für den Erfolg der Zusammenarbeit insgesamt. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die Kommission auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates aktualisierte Berichte über die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik sowie den von ihr geschaffenen Mehrwert und das von ihr geförderte Wachstum bereitstellen sollte.

Der Vorschlag der Kommission stellt zwar in den meisten Bereichen eine deutliche Verbesserung dar, doch ist auch noch Raum für weitere Fortschritte. Der Verfasser der Stellungnahme hat Schlüsselbereiche wie die in dem Vorschlag dargelegten Investitionsprioritäten um einige wichtige verkehrsrelevante Aspekte ergänzt. Das Ziel der Europäischen territorialen Zusammenarbeit ist insbesondere hilfreich, um grenzübergreifende Probleme und gemeinsame Herausforderungen vor Ort zu lösen. Eine schlechte Anbindung, mangelnde Infrastruktur und schlechte Verkehrsverbindungen in diesen Schlüsselbereichen sind neben den ungenügenden grenzübergreifenden Verkehrsnetzen wirklich wichtige Fragen. In Bezug auf die Ausschöpfung des ungenutzten Potenzials in Grenzgebieten hat der Verfasser der Stellungnahme auch den Tourismusaspekt nicht vernachlässigt.

Was die Übertragung von Befugnissen an die Kommission betrifft, lässt sich das Argument anführen, dass der Geltungsbereich zu weit gefasst ist. Der Verfasser der Stellungnahme möchte die Dauer der Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, beschränken und Bedingungen für die Verlängerung dieser Befugnis festlegen. Mit einem obligatorisch zu erstellenden Bericht erhalten Parlament und Rat eine verlässliche Grundlage, anhand derer sie künftige Vorschläge beurteilen können. Dabei wird auch der neuen Standardformulierung des Europäischen Parlaments für delegierte Rechtsakte Rechnung getragen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts setzt voraus, dass die bestehenden territorialen Ungleichgewichte behoben und die Unterschiede hinsichtlich Entwicklung und Anbindung beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist die Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Küsten- und Binnengebieten, städtischen und ländlichen Gebieten sowie zwischen gut angebundenen und abgelegenen Gebieten unerlässlich. Diese Korrektur der Ungleichgewichte ist eine der Prioritäten der Kohäsionspolitik. In den Grenzregionen ist dies besonders wichtig und rechtfertigt eine geeignete Maßnahme im Rahmen des EFRE und der territorialen Zusammenarbeit. Vor dem Hintergrund dieser Notwendigkeit muss eine ausgewogene Raumentwicklung gefördert und sichergestellt werden, die umweltfreundlich ist, auf leistungsstarken Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr, Produktion, Energie, Dienstleistungen und Tourismus beruht und ohne physische, technische oder administrative Hindernisse innerhalb der Mitgliedstaaten sowie zwischen ihnen umgesetzt werden kann. Ein solcher integrierter Ansatz würde ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum fördern und der Erreichung der Ziele dienen, die sich die Union im Bereich der territorialen Zusammenarbeit gesetzt hat.

Begründung

Der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt ist eine unabdingbare Voraussetzung für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa. Jedoch

sind die fortbestehenden territorialen Ungleichgewichte hinsichtlich Dynamik und Anbindung ein Hemmnis für diesen Zusammenhalt. Um dies zu beheben, muss über das Ziel „Territoriale Zusammenarbeit“ des EFRE und auf der Grundlage leistungsstarker Infrastrukturen die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Gebieten gefördert werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit sollte auf die Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen abzielen, die in den Grenzregionen ermittelt wurden (schlechte Anbindung, ungünstige Rahmenbedingungen für Unternehmen, fehlende Netze zwischen lokalen und regionalen Verwaltungen, Forschungs- und Innovationsdefizite und Defizite bei der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien, Umweltverschmutzung, Risikoprävention, negative Einstellung zu Bürgern der Nachbarländer), das ungenutzte Potenzial in Grenzgebieten ausschöpfen (Entwicklung grenzübergreifender Forschungs- und Innovationseinrichtungen und entsprechender Cluster, grenzübergreifende Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Zusammenarbeit von Hochschulen oder Gesundheitszentren) und gleichzeitig die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine harmonische Gesamtentwicklung der Europäischen Union verbessern. Bei grenzübergreifenden Programmen zwischen Nordirland und den Grenzbezirken Irlands zur Förderung von Frieden und Versöhnung trägt der EFRE ebenfalls zur Festigung der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität in den betreffenden Regionen bei, indem er insbesondere Maßnahmen zur Verstärkung des Zusammenhalts zwischen den

Geänderter Text

(5) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit sollte auf die Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen abzielen, die in den Grenzregionen ermittelt wurden (**Probleme im Zusammenhang mit der territorialen Kontinuität**, schlechte Anbindung **und unzureichende oder fehlende Verkehrsverbindungen einschließlich Engpässen bei den wichtigsten Verkehrsnetzen, Rückgang der Industrie vor Ort**, ungünstige Rahmenbedingungen für Unternehmen, fehlende Netze zwischen lokalen und regionalen Verwaltungen, Forschungs- und Innovationsdefizite und Defizite bei der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien, Umweltverschmutzung, Risikoprävention, negative Einstellung zu Bürgern der Nachbarländer), das ungenutzte Potenzial in Grenzgebieten ausschöpfen (Entwicklung grenzübergreifender Forschungs- und Innovationseinrichtungen und entsprechender Cluster, **Ausbau des kulturellen Austausches**, grenzübergreifende Eingliederung in den Arbeitsmarkt, **Unterstützung grenzübergreifender nachhaltiger Verkehrsnetze, wo dies möglich ist Unterstützung von Verbindungen auf der Schiene oder dem Seeweg, Förderung eines nachhaltigen grenzübergreifenden Fremdenverkehrs und eines gemeinsamen**

Gemeinden unterstützt.

Marketings, Verbesserung der Infrastruktur für den Fremdenverkehr, Zusammenarbeit von Hochschulen oder Gesundheitszentren und Entwicklung spezifischer Projekte im Fremdenverkehrssektor) und gleichzeitig die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine harmonische Gesamtentwicklung der Europäischen Union verbessern. Bei grenzübergreifenden Programmen zwischen Nordirland und den Grenzbezirken Irlands zur Förderung von Frieden und Versöhnung trägt der EFRE ebenfalls zur Festigung der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität in den betreffenden Regionen bei, indem er insbesondere Maßnahmen zur Verstärkung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinden unterstützt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Gebiete für die transnationale Zusammenarbeit sollten unter Berücksichtigung der Maßnahmen definiert werden, die zur Förderung der integrierten Raumentwicklung erforderlich sind. Die Kommission sollte ermächtigt werden, Gebiete für die transnationale Zusammenarbeit festzulegen.

Geänderter Text

(10) Gebiete für die transnationale Zusammenarbeit sollten unter Berücksichtigung der Maßnahmen definiert werden, die zur Förderung der integrierten Raumentwicklung erforderlich sind, **die die Mobilität zwischen touristischen Gebieten und dem Hinterland fördert**. Die Kommission sollte ermächtigt werden, Gebiete für die transnationale Zusammenarbeit festzulegen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

(10a) Im Rahmen des operationellen Programms des transeuropäischen Verkehrsnetzes liegt der Schwerpunkt auf der Finanzierung von Projekten im Bereich fehlender grenzübergreifender Verbindungen sowie von Projekten zur Behebung von Engpässen, um die Mobilität sowie die Anbindung der Gebiete, insbesondere touristischer Zielgebiete, zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, muss bei der Verwendung der Fazilität „Connecting Europe“, des Kohäsionsfonds und des EFRE Ausgewogenheit hergestellt werden, insbesondere über das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

Begründung

Um den europäischen territorialen Zusammenhalt zu stärken und so den in der Strategie Europa 2020 festgelegten Prioritäten Rechnung zu tragen, muss die Europäische Union alles tun, um die Mobilität zwischen ihren Gebieten zu fördern. Das transeuropäische Verkehrsnetz ist Teil der Umsetzung dieser Politik und fällt somit unter die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln über den EFRE und insbesondere das Ziel der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17**

(17) Um die Aufgaben und Ziele der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu verwirklichen, sollte der ERFE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zu folgenden thematischen Zielen beitragen: Entwicklung einer Wirtschaft, die sich auf Wissen, Forschung und Innovation stützt, Unterstützung einer umweltfreundlicheren, ressourceneffizienteren und

(17) Um die Aufgaben und Ziele ***im Zusammenhang mit der Verringerung der Klimaauswirkungen*** sowie der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu verwirklichen, sollte der ERFE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zu folgenden thematischen Zielen beitragen: Entwicklung einer Wirtschaft, die sich auf Wissen, Forschung und Innovation stützt,

wettbewerbsfähigen Wirtschaft, Förderung einer hohen Beschäftigungsquote, die den sozialen und territorialen Zusammenhalt stärkt, und Ausbau der Verwaltungskapazitäten. Die Liste der für die einzelnen thematischen Ziele festgelegten Investitionsprioritäten sollte jedoch an die spezifischen Erfordernisse des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ angepasst werden; dies sollte durch Folgendes geschehen: im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen sowie der Zusammenarbeit mit grenzübergreifender Perspektive im Bereich Beschäftigung, Fortbildung und soziale Eingliederung; im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit Fortsetzung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit an den Seegrenzen, sofern diese nicht durch Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit erfolgt, sowie Entwicklung und Umsetzung makroregionaler und auf bestimmte Meeresgebiete bezogener Strategien.

Unterstützung einer umweltfreundlicheren, ressourceneffizienteren und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, Förderung einer hohen Beschäftigungsquote, die den sozialen und territorialen Zusammenhalt stärkt, und Ausbau der Verwaltungskapazitäten. Die Liste der für die einzelnen thematischen Ziele festgelegten Investitionsprioritäten sollte jedoch an die spezifischen Erfordernisse des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ angepasst werden; dies sollte durch Folgendes geschehen: im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen, **der Entwicklung sowie der Verbesserung oder Erweiterung der Verkehrs- und Tourismusinfrastruktur** sowie der Zusammenarbeit mit grenzübergreifender Perspektive im Bereich Beschäftigung, Fortbildung und soziale Eingliederung; im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit Fortsetzung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit an den Seegrenzen, sofern diese nicht durch Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit erfolgt, sowie Entwicklung und Umsetzung makroregionaler und auf bestimmte Meeresgebiete bezogener Strategien.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die inhaltlichen Anforderungen der Kooperationsprogramme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind an deren spezifische Bedürfnisse anzupassen. Sie sollten daher auch die Aspekte abdecken, die für eine

Geänderter Text

(18) Die inhaltlichen Anforderungen der Kooperationsprogramme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind an deren spezifische Bedürfnisse anzupassen **und müssen Fragen der lokalen Entwicklung**

wirkungsvolle Umsetzung auf dem Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich sind; hierzu gehören Prüfungs- und Kontrollinstanzen, Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats und die Verteilung der Haftung bei Finanzkorrekturen. Aufgrund des horizontalen Charakters der Programme für interregionale Zusammenarbeit sollte darüber hinaus der Inhalt dieser Kooperationsprogramme angepasst werden, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Empfängers bzw. der Empfänger im Rahmen der aktuellen Programme INTERACT und ESPON.

Rechnung tragen. Sie sollten daher auch die Aspekte abdecken, die für eine wirkungsvolle Umsetzung auf dem Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich sind; hierzu gehören Prüfungs- und Kontrollinstanzen, Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats und die Verteilung der Haftung bei Finanzkorrekturen. Aufgrund des horizontalen Charakters der Programme für interregionale Zusammenarbeit sollte darüber hinaus der Inhalt dieser Kooperationsprogramme angepasst werden, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Empfängers bzw. der Empfänger im Rahmen der aktuellen Programme INTERACT und ESPON.

Begründung

Die im Rahmen des Kooperationsprogramms entwickelten Projekte müssen auch entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Orte festgelegt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Gemäß dem Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums sollten die Strukturfonds einen integrierten Ansatz zur umfassenden Bewältigung lokaler Probleme bieten. Zur Stärkung dieses Ansatzes sollte die Unterstützung aus dem ERF in Grenzregionen mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) koordiniert werden; gegebenenfalls sollten – wenn die lokale Entwicklung zu den Zielen gehört – Europäische Verbände für territoriale

Geänderter Text

(19) Gemäß dem Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums sollten die Strukturfonds einen integrierten Ansatz zur umfassenden Bewältigung lokaler Probleme – **z.B. unzureichende Unterstützung für die Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr und Tourismus, Rückgang traditioneller Formen der Arbeitsproduktion und traditioneller Produktionsmethoden und die Entfernung von den Märkten** – bieten. Zur Stärkung dieses Ansatzes sollte die Unterstützung aus dem ERF in Grenzregionen mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds

Zusammenarbeit (EVTZ) einbezogen werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gegründet wurden.

für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) koordiniert werden; gegebenenfalls sollten – wenn die lokale Entwicklung zu den Zielen gehört – Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) einbezogen werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gegründet wurden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) die grenzübergreifende Zusammenarbeit angrenzender Regionen zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung von Regionen mit gemeinsamen Land- und Seegrenzen aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder von benachbarten Grenzregionen mindestens eines Mitgliedstaats und eines Drittlands an *einer* Außengrenze der Europäischen Union, **das nicht von den Programmen im Rahmen der externen Finanzinstrumente der Europäischen Union abgedeckt werden;**

Geänderter Text

(1) die grenzübergreifende Zusammenarbeit angrenzender Regionen **sowie die Beseitigung physischer, technischer und administrativer Hindernisse zwischen diesen Regionen** zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung von Regionen mit gemeinsamen Land- und Seegrenzen aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder von benachbarten Grenzregionen mindestens eines Mitgliedstaats und eines Drittlands an *der* Außengrenze der Europäischen Union;

Begründung

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit wird nur wirksam und effizient, wenn an der Beseitigung der physischen, technischen und administrativen Hindernisse gearbeitet wird, die an den Grenzen nach wie vor bestehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)

da) des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Ermittlung, Transfer und Verbreitung bewährter Verfahren im Bereich des Fremdenverkehrs und der Verkehrsnetze.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit nimmt die Kommission eine nach Kooperationsprogrammen aufgeschlüsselte Liste der zu unterstützenden transnationalen Gebiete an, die Regionen der NUTS-2-Ebene abgedeckt; mittels Durchführungsrechtsakten wird die Kontinuität *einer solchen* Zusammenarbeit in größeren zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage vorangegangener Programme sichergestellt. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Beratungsverfahren aus Artikel 30 Absatz 2 angenommen.

Geänderter Text

Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit nimmt die Kommission eine nach Kooperationsprogrammen aufgeschlüsselte Liste der zu unterstützenden transnationalen Gebiete an, die Regionen der NUTS-2-Ebene abgedeckt; mittels Durchführungsrechtsakten wird die **Umsetzung makroregionaler Strategien der Union sowie die** Kontinuität **der transnationalen** Zusammenarbeit in größeren zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage vorangegangener Programme sichergestellt. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Beratungsverfahren aus Artikel 30 Absatz 2 angenommen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Ergänzend zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ERFE-Verordnung] unterstützt der ERFE die **grenzübergreifende** gemeinsame Nutzung von Humanressourcen, Anlagen und

Geänderter Text

Ergänzend zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ERFE-Verordnung] unterstützt der ERFE die gemeinsame Nutzung von Humanressourcen, Anlagen und Infrastrukturen **zur Beseitigung des**

Infrastrukturen im Rahmen der verschiedenen Investitionsprioritäten sowie die folgenden Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele:

Grenzeffekts im Rahmen der verschiedenen Investitionsprioritäten sowie die folgenden Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele, **unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und Bedürfnisse:**

Begründung

Aus der französischen Übersetzung geht nicht deutlich genug hervor, dass das Ziel der „territorialen Zusammenarbeit“ des EFRE darauf ausgelegt ist, den sogenannten „Grenzeffekt“ zu beheben. Weiterhin soll daran erinnert werden, dass die Verwendung dieses Fonds nicht anhand eines einheitlichen Schemas erfolgen kann, sondern dass dabei die lokalen Besonderheiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-i) Herstellung eines grenzübergreifenden Gleichgewichts zwischen Küsten- und Binnengebieten, städtischen und ländlichen Gebieten sowie zwischen gut angebundenen und abgelegenen Gebieten sowie grenzübergreifende strukturelle Maßnahmen zur Unterstützung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, der Anbindung, des Wachstums, der Entwicklung und der Attraktivität;

Begründung

Der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt ist eine unabdingbare Voraussetzung für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa. Jedoch sind die fortbestehenden territorialen Ungleichgewichte hinsichtlich Dynamik und Anbindung ein Hemmnis für diesen Zusammenhalt. Um dies zu überwinden, muss bei den Investitionsprioritäten auch die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Gebieten mithilfe geeigneter struktureller Maßnahmen eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich *grenzübergreifende* Mobilität, *gemeinsame lokale* Beschäftigungsinitiativen und *gemeinsame* Ausbildungsmaßnahmen (im Rahmen des thematischen Ziels der Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Arbeitskräftemobilität);

Geänderter Text

i) Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich ***nachhaltiger grenzübergreifender*** Mobilität, ***wo dies möglich ist über Eisenbahn- oder Seewegverbindungen mit und zwischen neuen Mitgliedstaaten sowie mit Nachbarstaaten, nachhaltigem Tourismus, grenzübergreifender Verkehrsverbindungen im Einklang mit den transeuropäischen Verkehrsnetzen, der Beseitigung physischer, technischer und administrativer Hindernisse, gemeinsamer lokaler*** Beschäftigungsinitiativen und *gemeinsamer* Ausbildungsmaßnahmen (im Rahmen des thematischen Ziels der Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Arbeitskräftemobilität);

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Förderung von grenzübergreifendem Fremdenverkehr und des gemeinsamen Marketing (im Rahmen des thematischen Ziels der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF));

Begründung

Gemeinsame Tourismusstrategien leisten, neben den positiven wirtschaftspolitischen Aspekten durch Vergrößerung der Wettbewerbsfähigkeit, einen wichtigen Beitrag zur Förderung des neuen Ziels „Territorialer Zusammenhalt“ nach dem Vertrag von Lissabon.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (im Rahmen des thematischen Ziels der Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung);

Geänderter Text

iv) Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen, ***einschließlich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen zur Verbesserung der Kommunikation und der Konsultierung aller beteiligten Akteure hinsichtlich der Erfordernisse, Planung und Entwicklung grenzübergreifender Infrastrukturen*** (im Rahmen des thematischen Ziels der Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung);

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Durchführung und Förderung von Maßnahmen im Fremdenverkehrssektor mit dem Ziel der Entwicklung der betreffenden Gebiete;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Buchstabe a – Ziffer iv b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ivb) Anbindung des Verkehrssystems der Union an die Verkehrssysteme der Nachbarstaaten der Union;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Buchstabe a – Ziffer iv c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ivc) Entwicklung einer neuen Verkehrs- und Tourismusinfrastruktur sowie Verbesserung oder Erweiterung der bestehenden;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) transnationale Zusammenarbeit: Entwicklung und Umsetzung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresbecken (im Rahmen des thematischen Ziels der Verbesserung der institutionellen Kapazitäten **und** einer effizienten öffentlichen Verwaltung).

b) transnationale Zusammenarbeit: Entwicklung und Umsetzung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresbecken (im Rahmen des thematischen Ziels der Verbesserung der institutionellen Kapazitäten, einer effizienten öffentlichen Verwaltung **und gezielter Maßnahmen im Fremdenverkehrssektor**).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen zur lokalen Entwicklung unter Federführung der Gemeinden gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr./2012 [Allgemeine Verordnung] können in Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit umgesetzt werden, wenn die Gruppe, die sich mit der lokalen Entwicklung befasst, Vertreter aus mindestens zwei Ländern umfasst, von denen mindestens ein Land ein

Maßnahmen zur lokalen Entwicklung unter Federführung der Gemeinden gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [Allgemeine Verordnung] können in Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit umgesetzt werden, wenn die Gruppe, die sich mit der lokalen Entwicklung befasst, **lokale** Vertreter aus mindestens zwei Ländern umfasst, von denen mindestens

Mitgliedstaat ist.

ein Land ein Mitgliedstaat ist.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährliche Durchführungsberichte über die Ergebnisse vor, die unter Verwendung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ erzielt worden sind.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 1 wird der Kommission für einen ***unbestimmten*** Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum ***von 5 Jahren*** ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Begründung

Die Übertragung von Befugnissen an die Kommission sollte auf einen Zeitraum von fünf

Jahren beschränkt sein, der verlängert werden kann, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, etwa dass ein Bericht erstellt wurde, und sofern Parlament und Rat keine Einwände erheben. Dieser Änderungsantrag trägt der neuen Standardformulierung für delegierte Rechtsakte Rechnung.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Tabelle – Spalte 2 – Zeile 10a (neu)

Vorschlag der Kommission

EINHEIT

Geänderter Text

EINHEIT

EUR

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Tabelle – Spalte 3 – Zeile 10a (neu)

Vorschlag der Kommission

BEZEICHNUNG

Geänderter Text

BEZEICHNUNG

Betrag der Investitionen, um den Zugang zu Tourismusdienstleistungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu verbessern

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Tabelle – Spalte 2 – Zeile 10b (neu)

Vorschlag der Kommission

EINHEIT

Geänderter Text

EINHEIT

EUR

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Tabelle – Spalte 3 – Zeile 10b (neu)

Vorschlag der Kommission

BEZEICHNUNG

Geänderter Text

BEZEICHNUNG

Betrag der Investitionen in Radwegenetze

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Tabelle – Spalte 2 – Zeile 10c (neu)

Vorschlag der Kommission

EINHEIT

Geänderter Text

EINHEIT

EUR

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Tabelle – Spalte 3 – Zeile 10c (neu)

Vorschlag der Kommission

BEZEICHNUNG

Geänderter Text

BEZEICHNUNG

Betrag der Investitionen in das natürliche, das kulturelle, das industrielle und das historische Erbe

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Tabelle – Spalte 2 – Zeile 16a (neu)

Vorschlag der Kommission

EINHEIT

Geänderter Text

EINHEIT

Zahl

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Tabelle – Spalte 3 – Zeile 16a (neu)

Vorschlag der Kommission

BEZEICHNUNG

Geänderter Text

BEZEICHNUNG

*Neu gebaute, wieder aufgebaute oder
ausgebaute grenzüberschreitende
Abschnitte*

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Tabelle – Spalte 2 – Zeile 20a (neu)

Vorschlag der Kommission

EINHEIT

Geänderter Text

EINHEIT

Zahl

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Tabelle – Spalte 3 – Zeile 20a (neu)

Vorschlag der Kommission

BEZEICHNUNG

Geänderter Text

BEZEICHNUNG

*Neu gebaute, wieder aufgebaute oder
ausgebaute grenzüberschreitende
Abschnitte*

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Tabelle – Spalte 2 – Zeile 21a (neu)

Vorschlag der Kommission

EINHEIT

Geänderter Text

EINHEIT

Prozent

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle – Spalte 3 – Zeile 21a (neu)

Vorschlag der Kommission

BEZEICHNUNG

Geänderter Text

BEZEICHNUNG

*Änderung des Anteils des öffentlichen
Verkehrs*

VERFAHREN

Titel	Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0611 – C7-0326/2011 – 2011/0273(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI	25.10.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN	25.10.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jaromír Kohlíček	21.11.2011
Prüfung im Ausschuss	27.3.2012	30.5.2012
Datum der Annahme	31.5.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 37	–: 3
	0:	0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdi Cristiano Allam, Inés Ayala Sender, Georges Bach, Izaskun Bilbao Barandica, Antonio Cancian, Michael Cramer, Joseph Cuschieri, Philippe De Backer, Luis de Grandes Pascual, Christine De Veyrac, Saïd El Khadraoui, Ismail Ertug, Carlo Fidanza, Jacqueline Foster, Mathieu Grosch, Jim Higgins, Juozas Imbrasas, Dieter-Lebrecht Koch, Jaromír Kohlíček, Georgios Koumoutsakos, Werner Kuhn, Eva Lichtenberger, Gesine Meissner, Mike Nattrass, Hubert Pirker, Dominique Riquet, Petri Sarvamaa, Debora Serracchiani, Laurence J.A.J. Stassen, Keith Taylor, Silvia-Adriana Țicău, Giommara Uggias, Thomas Ulmer, Artur Zasada, Roberts Zile	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Andrea Cozzolino, Spyros Danellis, Sabine Wils, Janusz Władysław Zemke	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Patrizia Toia	